

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1192/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **28.04.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Wochenzeitung veröffentlicht am 21.11.2024 einen Beitrag unter der Überschrift „Schau und Spiel“. Der Artikel beschäftigt sich mit den Reaktionen auf die Recherchen und eine Berichterstattung der Redaktion über die FDP und ihre Pläne zum Ausstieg aus der Ampelkoalition. Am Ende der Veröffentlichung wird ein Link angegeben, über den man die Recherche des Autors auch ohne Abo online lesen könne, heißt es.

II. Der Beschwerdeführer teilt mit, dass, folge man dem Link, der Artikel nicht kostenlos zu lesen sei, sondern man ein Test-Abonnement für einen Euro abschließen müsse. Die Höhe des Beitrages sei zwar wenig bedeutend, aber durch die Abo-Pflicht erfolge eine Irreführung des Lesers.

III. Die Rechtsvertretung der Beschwerdegegnerin führt aus, dass der Artikel „Schau und Spiel“ am 21.11.2024 in der Printausgabe veröffentlicht worden sei. Für die Abonnenten habe es an dem Beitrag einen Link gegeben, der ohne weitere Bezahlschranke auf den Artikel „Das liberale Drehbuch für den Regierungssturz“ verwiesen habe. Dieser Beitrag habe für alle anderen Leser der Online-Ausgabe hinter der Bezahlschranke gestanden und sei ab dem 15.11.2024, dem Tag, an dem er online gegangen sei, grundsätzlich abpflichtig gewesen. Über die URL, die in der Printausgabe abgedruckt gewesen sei, habe der Artikel ohne weiteres Abo oder weitere Registrierung abgerufen werden können. Dieser Link sei jedoch zeitlich begrenzt gewesen und sei im Dezember 2024 ausgelaufen. Die Redaktion sei davon ausgegangen, dass die entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufgrund der Aktualität der Printausgabe nach mehreren Wochen nicht mehr erforderlich wäre. Sie habe die Beschwerde des Lesers aber zum Anlass genommen, den Link wieder zu aktivieren.

Die Beschwerde erwecke den Eindruck, als habe es den kostenlosen Link zum fraglichen Artikel nicht gegeben. Das sei falsch. Dieser Link sei aber auf einen Monat befristet gewesen, sodass der Leser am 24.12.2024 darauf nicht mehr zugreifen konnte. Ob diese

Angelegenheit ein Fall für den Presserat sei, erscheine fraglich. Der Leser hätte auch die Redaktion ansprechen können. Das sei aber nicht geschehen.

Eine rechtliche Verpflichtung, Links, die sich auf eine spezielle Printausgabe beziehen, zeitlich unbefristet online zu halten, gebe es nicht. Erst recht ergäbe sich eine solche Verpflichtung nicht aus dem Pressekodex. Die Beschwerde sei deshalb zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme mitteilte, führte der am Ende des Printbeitrages angegebene Link zum Zeitpunkt der Veröffentlichung sowie darüber hinaus für den Zeitraum eines Monats zu einem kostenfrei lesbaren Beitrag. Eine Irreführung der Leser liegt damit nicht vor, da keine presseethische Verpflichtung besteht, diesen Artikel unbefristet kostenlos zur Verfügung zu stellen.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 1 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>